

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft & Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Gemeinsame FAQ-Liste – Befristete Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Stand: 12.06.2025

Hintergrund der FAQ-Liste:

Mit Schreiben vom 17.01.2024 haben UM und MLR die nachgeordneten Behörden auf die Option der befristeten Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald hingewiesen. Im Zuge der vorhabenbezogenen Umsetzung dieser Option haben sich Fragen ergeben, die an UM und MLR herangetragen wurden. Ergänzend zu bestehenden Leitfäden und ministeriellen Schreiben finden sich nachfolgend als Hilfestellung und Orientierung für die Zulassungsbehörden Antworten zu diesen Fragestellungen.

Der nachfolgende Fragenkatalog wird im Sinne eines „lebenden Dokuments“ stetig aktualisiert.

1. Wann beginnen und enden die Fristen der immissionsschutzrechtlichen und forstrechtlichen Genehmigung, wenn befristet umgewandelt wird?

Die Konzentrationswirkung der befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst die befristete Waldumwandlungsgenehmigung am Anlagenstandort. Es wird daher nur ein Genehmigungsbescheid von der zuständigen Immissionsschutzbehörde erlassen.

Die Frist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beginnt grundsätzlich am Tag nach der Zustellung des Genehmigungsbescheids.

Die maximale Befristung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage umfasst, beträgt aus forstrechtlichen Gründen 30 Jahre.

Im Anschluss daran haben der Rückbau der Anlage, die Herstellung eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens sowie die Wiederaufforstung zu erfolgen. Die diesbezüglichen Fristen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG durch die zuständige Behörde bestimmt, wobei die Arbeiten unverzüglich, regelmäßig spätestens innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein sollten.

Die Wiederaufforstung ist spätestens in der nächstmöglichen Pflanzsaison durchzuführen.

Planung und Beauftragung der Rückbau- und Rekultivierungsarbeiten sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigungsfrist einzuplanen, sodass

fristgerecht nach Ende des Betriebs und des Rückbaus der Anlage der Zustand eines forstlich rekultivierten Bodens hergestellt werden kann (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG). Um eine fristgerechte Rekultivierung und Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldfläche sicherzustellen, ist der Genehmigungsbehörde ein geeignetes Konzept mit hinterlegter Zeitplanung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Genehmigungsfrist vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde leitet dieses Konzept an die höhere Forstbehörde weiter.

2. Hinweise zur Ausgestaltung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sollen einen Antragsteil unter Verwendung des Antragsformulars „EW12“ enthalten, in dem die erforderlichen Angaben zur beantragten Waldumwandlung umfassend dargestellt sind. Dies dient der Übersichtlichkeit, Klarheit und damit auch der effizienten Bearbeitung.

Als Hilfestellung zu den erforderlichen Inhalten vgl. die Handreichung der Forstdirektion "Windenergie im Wald - Hinweise zum Genehmigungsverfahren" Stand 17.01.2024 inklusive Anlagen (v.a. Antragsformular „EW12“ Stand 09.07.2024).

In den Antragsunterlagen sind vom Vorhabenträger die geplanten Abläufe mit entsprechenden Fristen darzustellen. Es ist dabei anzugeben:

1. Beantragte Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage (maximal 30 Jahre).
2. Geplante Dauer für den Rückbau der Anlage und die Wiederherstellung eines forstlich rekultivierten Bodens nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG (regelmäßig maximal innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der maximal 30 Jahre).
3. Geplanter Zeitraum bis zum Abschluss der Wiederaufforstung nach § 11 Abs. 2 LWaldG, d.h. bis wann der Zustand einer gesicherten Kultur (entspricht einem Jungbestand mit einer Oberhöhe von durchschnittlich 2,5 m) planmäßig erreicht wird (unter Berücksichtigung des Baumwachstums i.d.R. nach 5 Jahren).

3. Wenn für den Anlagenstandort eine befristete Waldumwandlung gewählt wird, kann dann für die Zuwegung ebenfalls und ausschließlich eine befristete Waldumwandlung gewählt werden?

In Abhängigkeit von der gewählten Variante am Anlagenstandort sowie der Intention und zukünftigen Entwicklung der beanspruchten (Wald-)Fläche sind grundsätzlich verschiedene Kombinationsmöglichkeiten von dauerhafter/befristeter Waldumwandlung denkbar und möglich.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den Vorhabenträger darauf hinzuweisen, dass eine diesbezüglich abschließende Entscheidung eine konkrete Maßnahmenbeschreibung durch den Antragsteller sowie Abstimmungen mit den Forstbehörden erfordert. In die Einzelfallentscheidung können auch die standortspezifischen Rahmenbedingungen einfließen.

4. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung kann über den Rückbau der Anlage hinaus für die Wiederaufforstung verlangt werden.

Entsprechend der Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde kann eine Nebenbestimmung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgenommen werden, wonach mit der Rodung erst begonnen werden darf, wenn der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über die für die Erfüllung der forstlichen Wiederaufforstungspflicht erforderlichen Sicherheitsleistung vorgelegt wurde (§ 69 i.V.m § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG). Im Sinne der guten Behördenzusammenarbeit wird empfohlen, dass die Genehmigungsbehörde die unteren Forstbehörden über den Eingang der Sicherheitsleistung in Kenntnis setzt.

Höhe der Sicherheitsleistung für Wiederaufforstung:

Für Wiederaufforstungen bis zur gesicherten Kultur belaufen sich die Kosten derzeit auf circa 35.000 € pro Hektar. Es wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass die Kosten in definierten Zeitabständen ggf. entsprechend angepasst werden können.

5. Erforderlicher forstrechtlicher Ausgleich bei befristeten Waldumwandlungen (time-lag)

Gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 LWaldG sind gegebenenfalls die mit einer befristeten Waldumwandlung verbundenen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes forstrechtlich auszugleichen. Der Ausgleich ist dem MLR-Schreiben vom 17.01.2024 zufolge im Einzelfall zu bestimmen. Hierbei kann grundsätzlich auf einen forstrechtlichen Ausgleich durch Neuaufforstung geeigneter Grundstücksflächen in der Nähe (sog. Ersatzaufforstungsfläche) verzichtet werden.

Laut MLR Schreiben vom 17.01.2024 ist der bei einer befristeten Waldumwandlung ggf. erforderliche Ausgleich für langfristige anderweitige Nutzung (time-lag) über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu erbringen.

Ungeachtet dessen, werden auf Vorschlag des Vorhabenträgers auch Ersatzaufforstungen als forstrechtlicher Ausgleich akzeptiert.

Der forstrechtliche time-lag-Ausgleich ist für den über 25 Jahre andauernden Beanspruchungszeitraum erforderlich. Grundsätzlich ist dabei je angefangene weitere 5 Jahre bis zum Zustand der gesicherten Kultur ein Faktor von 0,1 der befristet umgewandelten Fläche anzusetzen.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzt. Dabei soll neben der Art der Ausgleichsmaßnahme auch eine Frist zu deren Umsetzung bestimmt werden.

6. Erforderlicher naturschutzrechtlicher Ausgleich bei befristeter Waldumwandlung

Im Naturschutzrecht gibt es keine mit § 11 LWaldG vergleichbare Regelung für die Zulassung zeitlich befristeter Eingriffe. Kommt es durch das Eingriffsvorhaben zu einer

erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, ist diese nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig zu kompensieren. Die Form der Kompensation ist einzelfallabhängig. Zu berücksichtigen ist allerdings auch § 15 Abs. 4 BNatSchG, wonach Kompensationsmaßnahmen nur in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind. Dies bedeutet, dass die Pflicht zur weiteren Unterhaltung und Sicherung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme nach dem vollständigen Rückbau und der Wiederaufforstung entfällt.

7. Anforderungen an die gesicherte Erschließung

Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Die Erschließung muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist, dass damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Fertigstellung der Anlage funktionsfähig angelegt und damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird.

Im Übrigen wird zum Thema Erschließung auf den Leitfaden „Windenergie im Wald - Hinweise zum Genehmigungsverfahren“ des RPF vom 17. Januar 2024 verwiesen.